

**Zeitschrift:** Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen  
**Herausgeber:** Schweizer Verband der Raiffeisenkassen  
**Band:** 5 (1917)  
**Heft:** 4

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweiz. Raiffeisenbote

## Organ des Schweiz. Raiffeisenverbandes

Alle redaktionellen Zuschriften und Inserate sind an das Verbandsbureau Langgasse 66, St. Gallen, zu richten.  
Abonnementspreis pro Jahr Fr. 1.— Erscheint monatlich.

Olten, 15. April 1917

Nr. 4

5. Jahrgang



### Einladung

#### zur 15. Generalversammlung des Schweizer. Raiffeisen-Verbandes

auf Montag den 30. April 1917, nachmittags  
1 Uhr in das Hotel Schweizerhof in Olten



#### Verhandlungen:

1. Eröffnung durch den Vorstandspräsidenten.
2. Bestellung des Bureaus (Tagespräsident, Protokollführer und Stimmzähler).
3. Jahresberichte von Vorstand und Aufsichtsrat.
4. Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltungsorgane.
5. Statutenrevision (Erhöhung der Vorstandsmitglieder von 5 auf 7).

Art. 13 alter Fassung: Abs. 1: den Vorstand bestehend aus dem Verbandsdirektor und vier Mitgliedern.

Art. 13 neue Fassung, Abs. 1: den Vorstand bestehend aus dem Verbandspräsident und sechs Mitgliedern.

6. Ergänzungswahlen.
7. Allgemeine Umfrage.

**N. B.** Auf Mittags 12 Uhr wird im Hotel Schweizerhof ein einfaches Mittagessen serviert und ist den Herren Delegierten Teilnahme an demselben empfohlen, mit Rücksicht auf die unentgeltliche Bereitstellung des Versammlungslokales.

St. Gallen, den 10. April 1917.

Der **Verbandsvorstand.**



### Tit. **Verwaltungsorgane** der Darlehenskassen!

An den **Verbandsvorstand** tritt die Pflicht heran, über die geschäftliche Tätigkeit und die Verwaltung der **Verbandskasse** unseren angeschlossenen **Verbandskassen**

Rechnung abzulegen. Darum ergeht an alle Kassen die Einladung zur Teilnahme an der am 30. April laufenden Jahres im „Schweizerhof“ in Olten stattfindenden Generalversammlung. Wie Sie dem Programm zu entnehmen belieben, ist neben den ordentlichen statutarischen Geschäften auch eine kleine Statutenrevision beantragt.

Die ganze Entwicklung des Verbandes, die Ausdehnung der Raiffeisenkassen in die verschiedensten Gegenden unseres Vaterlandes mehrte sehr stark die Arbeit und damit auch die Verantwortlichkeit für den **Verbandsvorstand**. In gleicher Weise macht sich auch in der Westschweiz der Wunsch geltend, im **Verbandsvorstande** durch mehr als ein Mitglied vertreten zu sein. Wir würdigen diese Gründe einer vermehrten Berücksichtigung des französisch sprechenden Teiles unserer Kassen. Ist ja doch beständig auch eine Zunahme der Anzahl Kassen in der Westschweiz zu konstatieren und erscheint uns eine Zweiervertretung dorther nur billig und den Verhältnissen entsprechend. Darum empfehlen wir, die Mitgliederzahl des Vorstandes von 5 auf 7 zu erhöhen. Es wird das eine Beiziehung weiterer Kreise zur Gesamtverwaltung ermöglichen und die große Verantwortlichkeit für die Verwaltung der **Verbandskasse** auf eine entsprechende Anzahl Schultern laden. Wir bitten daher die Kassen, diesem unserem Antrage zuzustimmen. Da gemäß unsern Verbandsstatuten die Vertretung der Mehrzahl der Kassen zu einer Statutenrevision erforderlich ist, ersuchen wir alle Kassen, durch wenigstens einen Delegierten sich vertreten zu lassen. Nur dann können wir die geplante Erweiterung vornehmen.

Die Vertretung möglichst aller Kassen ist aber auch vom allgemeinen Standpunkte sehr zu wünschen. Ist ja doch der **Verbandstag** die einzige Gelegenheit, um uns persönlich näher zu treten, die **Verbandstätigkeit** kennen zu lernen und Anregungen und Wünsche am rechten Orte vorbringen zu können. Daher wirken unsere **Generalversammlungen** befruchtend für die Arbeit und die Weiterentwicklung.

Also zahlreich nach Olten. Bringt das Opfer der Teilnahme der guten Sache, der Förderung und Verbreitung des Raiffeisengeistes. Alles zum Wohle des Vaterlandes und für die Unterstützung eines guten Mittelstandes.

Andwil, den 11. April 1917.

Der **Verbandspräsident.**

## Zur Postsparkassa.

Die Postsparkassa ist in der letzten Sitzung des Nationalrates grundsätzlich angenommen worden, allerdings nur mit 76 gegen 65 Stimmen.

Am Verbandstag unserer Organisation anno 1914 wurde gegen dieses Gesetz Stellung genommen und man hielt die Einführung der Postsparkassa nicht für notwendig. Da den Banken und Sparkassen und speziell auf dem Lande dadurch bedeutende Mittel entzogen werden und dadurch der ohnehin geschwächte Personal- und Hypothekarkredit in ganz empfindlicher Weise geschädigt wird, stellen wir uns zu den Freunden des Referendums.

Nicht ein Land der Welt ist so reich mit Banken gesegnet wie unsere Schweiz, und es bestehen nur ganz wenige Ortschaften, bei denen man eigentlich vom Fehlen von Spargelegenheit sprechen kann. Wenn die Bundessparkassa noch Konkurrenz macht, dann werden bei den Banken die ohnehin schon hohen Darlehen- und Hypothekarzinsen weitere Steigerungen erfahren.

Wir wollen das ersparte Geld denjenigen Kreisen erhalten wissen, aus denen sie auch herkommen und nicht neue Bundesbetriebe schaffen, um uns dadurch selbst die Geldquellen für Bauern, Handwerker und Arbeiter verteuern und verstopfen.

Mit dem Stimmzettel in der Hand gilt es dann j. Z. für unsere Interessen einzustehen.

In einer späteren Nummer werden wir noch eingehend auf die Angelegenheit zurückkommen.

## Checkverkehr.

Der Verkehr mit Checks ist anhin nur bei wenigen Kassen des Verbandes gebräuchlich gewesen. Doch ist diese Zahlungsweise das geeignetste Mittel, herrschenden unrationellen Zahlungssitten zu steuern und eine Besserung der Verhältnisse zu erreichen. Der Checkverkehr soll dazu dienen, den immer noch sehr gebräuchlichen Bargeldverkehr zu vermindern und den Zahlungsverkehr im Geschäftsleben zu veredeln bzw. einfacher und risikoloser zu gestalten.

Der Verband will sich bemühen, bei allen Kassen, die nur einigermaßen Konto-Korrentverkehr haben, diesem Zahlungsmittel Eingang zu verschaffen und ist zu bezüglicher Aufklärung gerne jederzeit bereit.

Im Nachstehenden folgen einige praktische Beispiele zur Erläuterung, wo und wie der Checkverkehr angewendet werden kann. Kassa X hat eine Anzahl Mitglieder, die mit der Kassa Konto-Korrentverkehr unterhalten (und vielleicht noch eine größere Anzahl, die einen solchen unterhalten könnten). Unter andern figuriert auch der Käser der Ortschaft, der jeweils bis zu seinem Milchzahltag einige 10,000 Franken ansammelt. Zwei Tage vor dem Zahltag muß das Geld beim Verband abgerufen werden, um dasselbe bei den heutigen schlechten Verkehrsverhältnissen rechtzeitig zu erhalten. Da die Auszahlung gewöhnlich in später Abendstunde erfolgt, ist dem Landwirt nicht mehr immer Gelegenheit geboten, einen Teil des Geldes, das sie bei der Kassa anzulegen gedenken, dort gleichen Tages abzugeben. Bis sie dann zur Kasse kommen, kann es wieder 3—4 Tage oder noch länger gehen und dann vielleicht nach 8—10 Tagen wandern die gleichen Noten, die vom Verbandsangekommen sind, dorthin zurück.

Ähnlich geht es bei andern gewerblichen Betrieben. Wäre es da nicht viel einfacher und nutzbringender, der Käser, Gewerbetreibende und Landwirt würden Checkformulare oder Anweisungen auf die Darlehenskasse ausstellen und an Zahlungskasse geben. Kommt der Check nicht direkt zur Darlehenskasse zurück, so wird er in den meisten Fällen beim Schweizer Raiffeisenverband zur Einlösung gelangen und von da kann die Sache ebenfalls wieder auf dem Buchungswege geregelt werden. Der Landwirtschaftliche Verein hat vielleicht auch ein Konto bei der Kasse. Er muß einige 1000 Franken an das Oberkriegskommissariat nach Bern senden. Da würde doch viel einfacher die Kasse bzw. der Verband direkt zur Vergütung des Betrages nach Bern angewiesen, anstatt das Geld zuerst in 3—4 Hände gelangen zu lassen. Der Handwerker K. hat einen Lieferanten in Zürich zu bezahlen. Das Geld muß zuerst durch den Verband in Zürich bestellt werden und nachher wandern die gleichen Noten wiederum nach Zürich. Landwirt L. hat auf seine erste Hypothek einen Zins zu entrichten bei der H.-Bank in Basel. Der Kassier der Kasse muß das Geld in Basel zuerst bestellen, wo es dann wieder auf Umwegen zurückwandert. Alle diese Beispiele zeigen klar, daß durch einen geordneten Check-Verkehr dem Geldmarkte viel weniger Bargeld entzogen wird und daß durch diesen Zahlungsmodus sowohl dem Empfänger wie dem Geldgeber Zinsverluste erspart werden. — Ein weiteres nicht zu unterschätzendes Argument, welches diese Zahlungsweise empfiehlt, ist die Tatsache, daß dadurch Verrechnung beim Zählen des Geldes ausgeschlossen ist.

## Zur Frage der Einführung des Pfandbriefes und der Schaffung von Hypothekenbanken.

Die verschiedenen Krisen auf dem Grundstücksmarkte, die vielfach zu Tage getretene Annehmlichkeit, selbst für ersttellige Hypotheken einen Gläubiger zu finden, die Abneigung des Kapitalisten gegen durch Grundpfand gesicherte Forderungen und nicht zuletzt die Absicht, dem Hypothekarkredit vermehrtes Ansehen und dem Grundpfandschuldner möglichst billiges Geld zu verschaffen, lassen in jüngster Zeit in vermehrtem Maße das Interesse für die Schaffung des Pfandbriefes und damit von Pfandbrief- bzw. Hypothekenbanken erwachen.

Die Frage der Einführung von Pfandbriefen steht in engem Zusammenhange mit dem Begehren um Schaffung einer Eidgen. Hypothekenbank und von Hypothekenbanken überhaupt; in der Presse, in Interessentkreisen, wie auch in größeren, in Buchform erschienenen Abhandlungen, wurden bereits Vor- und Nachteile gründlich erörtert. Es handelt sich sowohl bei der Landwirtschaft, wie beim städtischen Grundbesitz um zwei Postulate von großer sozialer Bedeutung, denen alle Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung von Pfandbriefen geben Art. 916 und ff. des Schweiz. Zivil-Gesetzbuches. Der Bund wird jedoch über diese Materie ein Spezialgesetz schaffen; bis zum Erlasse eines solchen steht den Kantonen das Recht zu, gesetzgeberisch die Ausgabe von Pfandbriefen zu regeln. (Art. 918, 3.) Bis heute ist noch kein Kanton dazu gekommen, von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen; käme aber ein Kanton mit einem solchen Spezialgesetz, so würden wir sehr wahrscheinlich innert kürzester Zeit die reinste Speisefarte von Gesetzen haben; dieser Grund sollte für die gesetzgeberischen Bundesbehörden Veranlassung bieten, das in Art. 918, 2 vorgesehene Spezialgesetz vorzubereiten. Die kantonale Regelung der Materie würde in einer einheitlichen Sache auf dem kleinen Gebiete der Eidgenossenschaft Rechtsgleichheiten schaffen. Die Art. 916—918 des S. Z. G. B. markieren in klaren Umrissen das Institut der Pfandbriefe und die grundlegenden Bestimmungen in zivilrechtlicher Hinsicht.

Vor Inkrafttreten des S. Z. G. B. kam das Rechtsinstitut des Pfandbriefes nur in vereinzelten Fällen zur Anwendung. Wenn einige wenige Banken (z. B. die Schweiz. Bodenkreditanstalt) auch Pfandbriefe ausgaben, so können diese Titel und die denselben verliehenen Rechte weder in Bezug auf Gläubiger noch Schuldner mit Pfandbriefen des neuen Rechtes verglichen werden. Denn es besaßen diese Titel nicht ohne weiteres ein Pfandrecht an den von der Bank erworbenen Hypothekarforderungen, wie dies dem Pfandbrief nach Art. 916 des neuen Rechtes ohne besonderen Verpfändungsvertrag und ohne Ausscheidung der Forderungsurkunden eigen ist, sondern die Bank, welche Pfandbriefe ausgab, mußte diejenigen Hypotheken, welche sie den Pfandgläubigern als Sicherheit zuhalten wollte, vertraglich verpfänden und aus ihrem übrigen Aktivenbestand ausscheiden und dem Pfandbriefinhaber übergeben. Diese Pfandbriefe wurden teilweise ausgegeben und das Pfandrecht für die vielen Gläubiger von einem Treuhänder für die Gesamt-Gläubigerschaft ausgeübt; dieser Treuhänder — meistens eine Bank — nahm den Verpfändungsvertrag, nebst den verschrifteten Titeln zu Handen, wogegen die Treuhänderstelle den Pfandbriefen die Erklärung beigab, daß sie für sämtliche Pfandbrief-Inhaber als Gläubigervertreter funktioniere, unter Abdruck verbindlicher Bestimmungen für diese Aufgabe und näherer Angaben über Art und Betrag der zur Verpfändung gelangten Hypotheken.

Das Ausland kennt den Pfandbrief schon lange. Deutschland erließ sein Hypothekendarlehensgesetz am 13. Juli 1899. Dieses Gesetz dürfte auch für das zu schaffende Eidg. Spezialgesetz zur Grundlage genommen werden. Das Königreich Ungarn schuf bezügliche Gesetze in den Jahren 1876 und 1897. Oesterreich und Frankreich haben ebenfalls Gesetze hierüber schon seit Jahren.

Der Pfandbriefumlauf der 37 hauptsächlichsten Hypothekenbanken in Deutschland betrug im Jahre 1914 12,000,000,000 Mark. Der Credit foncier de France, die größte Hypothekenbank der Erde, hatte im Jahre 1914 für Fr. 2,588,000,000.— Grundpfandobligationen im Umlauf; die Summe zirkulierender Pfandbriefe drei der größten ungarischen Hypothekarinstitute belief sich im Jahre 1915 auf 1700 Millionen Kronen.

Diese Zahlen lassen einen Schluß ziehen auf die wirtschaftliche Wichtigkeit, die der Pfandbriefinstitution im Auslande beigelegt wird.

Vor Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, aber auf den Entwurf hiezu anlehnd, verfaßt Dr. Ed. Näf in seiner Arbeit „Die Tilgungshypothek im Dienste der Landwirtschaft“ (Frauenfeld, 1907) mit allem Nachdruck das Pfandbriefsystem. Ebenso trat der Schweiz. Bauernverband in seiner Besprechung über das Schweiz. Zivilgesetzbuch (Mitteilungen Nr. 19, 1903) für die Einführung von Pfandbriefen ein und schrieb, „er erblicke in der Institution des Pfandbriefes eine Einrichtung, die im Interesse der Landwirtschaft liege.“

Seither sind nun Jahre verfloßen, ohne daß etwas Wesentliches in der Sache zu registrieren gewesen wäre.

Aus der, vom Standpunkte der Hypothekenbanken aus geschriebenen, umfangreichen und gründlichen Arbeit „Die Schweizerischen Hypothekenbanken“ von Direktor Weber-Schurter (Zürich, 1914) kann ebenfalls die Notwendigkeit der Einführung des Pfandbriefes herausgelesen werden. Neuestens vertreten speziell die städtischen Grundbesitzer-Organisationen das Institut der Pfandbriefe.

Der Schweizerische Raiffeisenverband schrieb in seinem Jahresberichte pro 1914: „... Eine Hauptbedingung aber, um in dieser Sache wirklich etwas Wesentliches zu leisten, ist, daß die Kantonal- und bestehenden Hypothekenbanken das für diese Institute selbst Gefahren in sich bergende System der Ausgabe von kurzfristigen, hochverzinslichen Obligationen aufgeben und dafür hypothekarisch gesicherte Pfandbriefe mit niedrigem Zinsfuß auf vieljähriger Festigkeitsdauer schaffen. Die Gläubiger bekämen auf diese Weise ein erstklassiges Anlage-Papier und die Landwirtschaft billigeres Geld.“

Die Art. 916—918 stellen für die Ausgabe von Pfandbriefen als hauptsächlichste Bedingungen auf:

1. Institute, welche Pfandbriefe ausgeben wollen, bedürfen hiezu der Ermächtigung einer zuständigen Behörde (918, 1.) (Konzessionszwang.)
2. Die Bedingungen, unter denen Pfandbriefe ausgegeben werden können, werden vom Bunde (918, 2) eventuell von den Kantonen bestimmt (918, 3).

3. Die Pfandbriefe können seitens des Gläubigers nicht gekündigt werden (917, 1); sie müssen entweder auf den Namen oder Inhaber ausgestellt und mit Zinscoupons versehen sein (917, 2).

4. Die von den Behörden konzessionierten Institute können Pfandbriefe ausgeben, welchen ohne besondere Verpfändung ein Pfandrecht an den von der Bank erworbenen Hypotheken und sonstigen Forderungen der Ausgabebank zukommt. (916) (entsprechend Art. 57 A. u. E. Bestimmungen zum S. Z. G. B. betreffend Sicherung der Spareinlagen).

Es haben demnach nur wenige Punkte im Schweiz. Zivilgesetzbuche selbst Platz gefunden. Dem Spezialgesetze ist die eingehende Regelung zugebracht worden. Dieses sollte u. E. — um gleich mit bestimmten Vorschlägen aufzuwarten — folgende wichtigste Tatsachen und Forderungen gesetzlich festlegen:

1. Der Geschäftsbetrieb muß auf die Schweiz beschränkt bleiben.
2. Die Konzession darf nur an Staatsinstitute, Aktiengesellschaften und Genossenschaften erteilt werden, welche das Hypothekengeschäft als Haupterwerbszweig betreiben.
3. Es dürfen Pfandbriefe auf Grund erworbener Hypothekarforderungen in Umlauf setzen:
  - a) Institute mit Staatsgarantie: Für den 10-fachen Betrag des Aktien- bzw. Dotationskapitals;
  - b) Aktiengesellschaften: Für den 7½-fachen Betrag des Aktienkapitals, wobei ferner zu bestimmen ist, daß die Reserven mindestens 25 % des Aktienkapitals ausmachen müssen, bzw. auf diesen Betrag zu äuffnen sind; solange dieses Verhältnis nicht besteht, ist der Pfandbrief-Umlauf um den fehlenden Betrag der Reserven zu reduzieren;
  - c) Genossenschaften: Für den 5-fachen Betrag des wirklich einbezahlten Genossenschaftskapitals.
4. Diejenigen Gesellschaften, welchen die Konzession erteilt worden ist, dürfen Hypotheken erwerben,
  - a) auf landwirtschaftliche Grundstücke bis zu höchstens 75 %
  - b) auf städtische Grundstücke bis zu 65 % des ermittelten Wertes,
  - c) industrielle Anlagen und Unterpfände, welche keine oder unregelmäßige Erträge abwerfen, sind von der Belehnung auszuschließen, z. B. Steinbrüche, Torfmoore, Bergwerke, Theater, Baupläne,
  - d) Waldungen dürfen nur mit 30 % und Weinberge mit 40 % des festgestellten Wertes belehnt werden,
  - e) Bodenverbesserungen, Flußbauten, Güterzusammenlegungen mit bis zu 60 % des investierten Wertes, sofern es sich um ein gemeinsames, behördlich genehmigtes Unternehmen handelt.
5. Die Schätzung der Unterpfänder ist durch von der zuständigen Behörde anerkannte Sachverständige vorzunehmen.
6. Die Hypothekendarlehen sind mit Tilgungsverpflichtung zu gewähren.
7. Die Pfandbrief-Institute sind verpflichtet:
  - a) Die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Bilanz in statutarisch zu bestimmenden Publikationsorganen bekannt zu geben.
  - b) Einen detaillierten Jahresbericht zu veröffentlichen.
  - c) den Jahresabschluß, Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz durch eine Revisionsgesellschaft oder einen beidigten Bücherrevisor prüfen zu lassen und den betr. Revisionsbericht ebenfalls zu veröffentlichen.
8. An Verwaltungsrat, Direktion und Angestellte dürfen keine Tantiemen bezahlt werden. Spekulationsgeschäfte sind in jeder Form verboten.
9. Gelder, die nicht im Hypothekengeschäft Verwendung finden, dürfen nur in nationalbankfähigen Wechseln und Wertpapieren, sowie in Vorschüssen gegen Lombardfähige Titel und in Darlehen an landwirtschaftliche Genossenschaften und Verbände angelegt werden.

Anderer Vorschuß- und Kreditgeschäfte sind nicht erlaubt.

10. Die auszugebenden Pfandbriefe sind für den Schuldner während zehn Jahren unkündbar und nachher auszulösen. Der Gläubiger kann die Pfandbriefe nicht aufkündigen.

Diese wenigen Bestimmungen, vom Bunde gesetzlich zur Geltung gebracht, würden zu einer einheitlichen Regelung der Pfandbriefausgabe für Schweizerverhältnisse genügen.

(Schluß folgt.)

## Bericht der Kassen.

**Rnutwil.** Am 11. März hatte der Darlehenskassenverein seine Rechnungsablage pro 1916. Mit der Abwicklung der gewohnten Traktanden wurden folgende Beschlüsse von weiterem Interesse getroffen:

1. Abonnement des „Raiffeisenboten“ für jedes Mitglied aus den Mitteln der Kassa, um nicht nur die Genossenschaftler selbst, sondern auch deren Kinder und die Hausgenossen überhaupt mit Zweck und Wesen der Darlehenskassen besser vertraut zu machen, und Liebe und Eifer zur Raiffeisensache wecken und fördern zu können.

2. Ein Teil des Reingewinnes einem erzieherisch-gemeinnützigen Zwecke zuzuwenden, indem einer Anzahl schulentlassener Kinder, die Willens sind, den Sparsinn zu betätigen, aber bei der Kasse noch kein Sparheft haben, ein solches mit einer Einlage von 5 Franken zur Verfügung gestellt wird. — Jugendlichere Sparer werden einmal auch richtige und eifrige Raiffeisenmänner werden!

3. Den Geschäftsanteil von Fr. 20.— auf Fr. 100.— zu erhöhen, ganz oder in jährlichen Raten von Fr. 10.— einzahlbar, um das Verhältnis der fremden zu den eigenen Geldern zu bessern.

4. Werbung neuer Mitglieder und Kunden in der Weise, daß die Abendstunden einer bestimmten Woche (Raiffeisenwoche) für Propaganda von Haus zu Haus benützt werden. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich in diese Arbeit teilen. Ueber das Resultat dieser Bemühungen ein ander Mal.

**Korschacherberg.** Sonntag den 11. März versammelten sich ca. 60 Mann unserer Gemeinde zur Entgegennahme eines erläuternden Referates über Gründung einer Darlehenskassa. Herr Gemeindeammann und Kantonsrat Liner von Andwil verbreitete sich in längerem, vorzüglichem Vortrage über das Wesen der Raiffeisenkassen, deren Entwicklung und insbesondere über deren Bedeutung und Leistungsfähigkeit während der gegenwärtigen Kriegszeit. Der Referent verstand es, die Anwesenden von dem idealen Zweck und der überaus einfachen Einrichtung und praktischen Durchführung des Systems „Raiffeisen“ zu überzeugen und verschiedene Bedenken zu zerstreuen. Nachdem in ungezwungener Weise pro und kontra die Meinungen sich äußerten, konnte zur Statutenberatung geschritten werden; ebenso wurden Vorstand, Kassier und Aufsichtsrat bestellt und so der Benjamin unserer Kassen gleich auf die Beine gestellt. Verdientermaßen wurde die Leitung in die Hand von Herrn Lehrer Federer gelegt, der uns Gewähr bietet, daß das neue Unternehmen ein lebenskräftiger Sproßling des Verbandes werden wird.

Möge dem jungen Institut eine reiche und rege Tätigkeit beschieden sein und möge Gottes Segen es begleiten zum Wohle und Segen der ganzen Gemeinde.  
F. W.

**Wittenbach.** Unsere Darlehenskassa hielt am 29. März ihre ordentliche Generalversammlung ab, welche von 50 Mitgliedern besucht war. Die Jahresrechnung (nebst Gewinn- und Verlustkonto) war den Anwesenden ausgeteilt worden, sodas Herr Gemeindeammann Feder, Präsident des Aufsichtsrates, mit der Verlesung des Geschäftsberichtes beginnen konnte. Derselbe streifte den schrecklichen Krieg und die wirtschaftliche Lage unseres Vaterlandes und hofft, daß uns das Jahr 1917 einen Friedensmann bringe, wie es der sel. Nikolaus von der Flüe war. Der Bericht konnte mit Genugtuung konstatieren, daß unsere Kasse sich gut entwickelt. Sind doch die Schlussummen der Rechnung sowohl in den Einnahmen als auch in den Ausgaben (mit Ausnahme des Schuldnerkontos) und diejenigen der Bilanz nicht nur in den Aktiven, sondern auch in den Passiven (ausgenommen wiederum nur das Schuldnerkonto) erfreulich gewachsen. Der Umsatz hat um rund 600,000 Franken zugenommen und betrug Fr. 1,470,183.03. Die Bilanzsumme ist von Fr. 298,646.60 auf Fr. 414,330.20 gestiegen. Mitglieder zählt die Kasse nun 66 (1915: 57), welche Zahl aber nach Ansicht des Berichterstatters wohl in den nächsten Jahren auf das Doppelte anwachsen sollte. Bescheiden ist der Gewinn (Fr. 1517.46 brutto), besonders wenn man damit die Gewinne anderer Geldinstitute vergleicht. Es ist daher mit dem Berichterstatter zu wünschen, daß hiesige Geschäftsleute, die unserer Kasse noch fern stehen, wenigstens den Geldverkehr bei uns vornehmen möchten. Der Bericht konnte sich nicht versagen, gegenüber der geplanten Po-

sparkasse noch einige Bedenken zu äußern. Der Verwaltung wurde der wohlverdiente Dank ausgesprochen. Die Anträge des Aufsichtsrates fanden einstimmige Annahme. Der Antrag des Vorstandes, den Geschäftsanteil von 50 auf 100 Fr. zu erhöhen und für die Nachzahlung zwei Jahre Zeit zu gewähren, wurde ohne Opposition akzeptiert. Für den leider als Mitglied des Aufsichtsrates demissionierenden Herrn Lehrer Grob mußte eine Ersatzwahl getroffen werden. Einstimmig wurde gewählt: Herr Gemeinderat Huber, Unterlöhren. Dann schloß Herr Gemeinderat Wehrle die Versammlung mit herzlichem Dank an Aufsichtsrat (speziell dessen Präsident, der sonst schon mit Arbeit überhäuft ist und trotzdem die Zeit zu einem so gediegenen Berichte gefunden hat) und alle, welche unsere Bestrebungen unterstützen und uns ihre Gelder anvertrauen.

**Niederhelfenschwil.** Im Saale zum „Engel“ in Niederhelfenschwil tagte am Palmsonntag die Generalversammlung unserer Darlehenskassa zur Erledigung der ordentlichen Traktanden.

Nach einem kurzen Eröffnungsworte des Präsidenten, Herrn Gemeindeammann Jung, erfreute uns der Senior (81 Jahre alt) unseres Vereins, Herr J. R. Jung-Hinder, mit einer herzlichen Rezitation auf den sel. Friedensstifter vom Ranft. Anschließend daran gelangte die Rechnung pro 1916 zur Verlesung, die uns beweist, daß sich die Tätigkeit unserer Kassa auch im verfloßenen Geschäftsjahre wieder bewährte.

Der Umsatz stieg auf 3¼ Millionen Franken, oder 1¼ Millionen Franken mehr als im Vorjahre. Die Bilanzsumme beträgt Fr. 1,352,143.29 und überholt die letztjährige um 100,000 Franken. Die Sparkassa weist an Einlagen pro 1916 62,099.75 Franken auf, welchen Fr. 41,460.05 an Rückzahlungen gegenüberstehen. Wir erzielten einen Reingewinn von Fr. 6727.65, der eine 5% Geschäftsanteilverzinsung erlaubte und damit stieg der Rezervefond auf Fr. 46,987.63. Gewiß eine respektable Summe, wenn man ins Auge faßt, daß unsere Kassa erst im fünfzehnten Betriebsjahre steht. Doch umsichtige Verwaltung und treues Mitwirken der Mitglieder haben das Institut auf diese Höhe geführt.

Der von Herrn Betriebsbeamter Rupert Egli in Lenggenwil flott abgefaßte Bericht des Aufsichtsrates sollte der Verwaltung und im besondern Herrn Kantonsrat Joh. Scherrer die volle Anerkennung für die aufopfernde, selbstlose Hingabe und die treue, umsichtige Verwaltung der Kassa.

Herr Kantonsrat Scherrer ergriff nun das Wort, eingangs bemerkend, daß er gerade vor 25 Jahren in hiesige Gemeinde eingezogen sei. In seiner bekannten Beredsamkeit entwarf er uns in kurzen, prägnanten Zügen ein Bild vom Wirten des Schweiz. Raiffeisenverbandes, besonders dessen Entwicklung in den letzten Jahren hervorhebend und das im Werden begriffene soziale Moment der Schweiz. Darlehenskassen beleuchtend.

In der Diskussion ergriff Hochw. Herr Vikar Kreienbühler das Wort, der Freude Ausdruck gebend, eine so stattliche Männerversammlung zur „zweiten Bruder Klausen-Feier“ der Gemeinde zu sehen. Als Historiker erwähnte er die großen Genossengüter der Gemeinde in früheren Jahren, die aber leider im letzten Jahrhundert zum großen Teile unter die Bürger verteilt worden seien, heute jedoch durch die Darlehenskassa in gewissem Sinne wieder ersetzt werden.

Hochw. Herr Dekan Wettiger, der begeisterte Vorstandspräsident während den neun ersten Geschäftsjahren unseres Institutes, streifte in einem interessanten Rückblick die Entwicklung der Darlehenskassa Niederhelfenschwil.

In pietätvoller Weise gedachte die Versammlung der im abgelaufenen Betriebsjahre dem Vereine durch den Tod ent-rissenen treuen Mitglieder: Moser Joh., z. „Engel“, Zwider August, Spenglermeister, und Keller Joh. Anton, durch Erheben von den Sigen.

Nach einem Bratwurstbankett verteilten sich dann die Mitglieder wieder nach allen Seiten der Windrose, durch diese imposante Versammlung aufs neue begeistert für die Ideale Raiffeisens.  
P. L.

\*

Einige Kassenberichte sowie die Fortsetzung des Artikels über das Genossenschaftswesen in der Schweiz von J. Kridlin können wegen Platzmangel erst in die folgende Nummer aufgenommen werden.